

# **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes West-Rügen vom 05. Mai 2015**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des §§ 129 i. V. m. 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.06.2020 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes West-Rügen vom 05.05.2015 erlassen:

## **Art. 1 Änderung des § 8 Abs. (1) und (4) Entschädigung**

Der § 8 Abs. (1) und (4) der Hauptsatzung des Amtes West-Rügen vom 05.05.2015 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 250,- €. Im Krankheitsfall und bei urlaubsbedingter Abwesenheit wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro der Verordnung.

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Samtens, den 27.07.2020



S. Görs  
Amtsvorsteherin